

Fotos in der Jugendarbeit – das sollte man wissen über Datenschutz , Urheberrechte, Bildrechte

Grundsätzliches:

Alle Angaben die jetzt folgen beziehen sich auf die Situation, dass wir nicht privat fotografieren oder Fotos für private Zwecke benutzen, sondern im Namen eines Verbandes, einer Einrichtung oder Organisation tätig werden. Für die private Nutzung entfallen Regelungen für den Datenschutz. Bildrechte und Urheberrecht werden im Wesentlichen relevant bei Veröffentlichung (auch im privaten Rahmen)!

Datenschutz

Seit 2018 gilt die DSGVO und damit gehören Bilder auf denen Personen eindeutig zu erkennen sind (Gesicht, Tattoos, persönliche eindeutige Merkmale wie Verletzungen etc.) zu den personenbezogenen Daten. Grund ist die Möglichkeit der digitalen Gesichtserkennung. Damit gilt folgende Regel beim Fotografieren:

Bevor ich fotografiere muss ich die Personen die ich abbilden will aufklären, was mit ihren Daten (ihrem Foto) passiert, für welchen Zweck sie eingesetzt werden und welche Rechte sie an diesen Daten haben.

Das kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Zum Datenschutz können Personen ab 16 Jahren selbst zustimmen. Bei Jüngeren braucht es die Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Problem ist, dass ich die „Belehrung“ evtl. nachweisen muss. Das kann folgendermaßen passieren:

- Aushang bei einer Veranstaltung
- Anzukreuzender Text bei der Ausschreibung oder auf der Eintrittskarte
- Oder eine Verlesung bei der Begrüßung

Beispieltext:

„Bei dieser Veranstaltung wird der KJR XY Foto und Filmaufnahmen machen. Diese werden für die Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit verwendet und auf der Homepage, der Facebookseite, dem Instagramprofil und dem Jahresbericht des KJR XY eingestellt. Möchten Sie nicht fotografiert werden, wenden sie sich an xy. Ihre Rechte am Bild und auf Löschung bleiben jederzeit bestehen, auch wenn sie sich nicht melden.“

Das Recht auf Löschung bezieht sich nicht darauf, dass das Bild aus dem Netz verschwindet (das ist das Persönlichkeitsrecht – Recht am eigenen Bild), sondern es muss von ihren Rechnern gelöscht werden!

Während im Internet eine Löschung kein Problem darstellen sollte, sieht das bei Produktionen von Materialien anders aus. Sollen Fotos gemacht werden für Produkte wie RollUps, Bücher, teure Installationen oder ähnliches, sollte man einen „Modell-Vertrag“ mit den abgebildeten Personen

machen. Der Vertrag regelt, dass eine Löschung nicht mehr so einfach möglich ist. Denn sonst müssten die erstellten Produkte vernichtet werden, was einen finanziellen Schaden angeht.

Findet man in seinem Foto-Fundus zufällig ein geeignetes Bild für RollUps, muss man also die Abgebildeten finden und sich noch mal extra das Recht geben lassen, das Bild für diesen Zweck zu verwenden. Aus Datenschutzsicht wurde das Bild zu einem anderen Zweck gemacht, daher muss ich allein aus diesem Grund noch mal fragen, ob ich es auch für einen neuen Zweck einsetzen darf.

Urheberrechte

Was muss ich wissen?

Urheberrechte werden immer dann relevant, wenn ich ein Werk **veröffentlichen** will (Print, Film, Internet usw.) oder auch fremde Werke nutzen möchte, unabhängig, ob ich es mit Gewinnabsicht oder ohne mache.

Ein Werk ist ein Produkt, welches eine Person herstellt. Entspricht das Werk einer gewissen „Schöpfungshöhe“, gilt der Hersteller als Urheber und hat die Rechte an dem Werk. Die Rechteverwertung kann er auch weitergeben (z.B. an die GEMA). Bei Fotos wichtig: Der Urheber ist immer eine juristische Person, kann also nicht „Fotograf: Sportjugend XY“ sein.

Wird ein Werk unverändert öffentlich genutzt, dann kann dies über Rechteverwerter evtl. leicht abgewickelt werden (Musik = Gema, Film = MPLC oder Vorführlizenz, Print = Abdruckgenehmigung).

Wird ein Werk aber verändert, muss ich immer den Urheber fragen, ob er eine Veränderung überhaupt zulässt!!! Eine Veränderung ist, z.B. Foto freistellen, Musik unter Slideshow legen, Text kürzen usw.. Ausgenommen sind Zitate in wissenschaftlichen Publikationen.

Steht an einem Werk keine Lizenzierung (C, TM, CC) gilt automatisch das © also Copyright. Das bedeutet, dass alle Rechte beim Urheber oder dessen Rechteverwerter liegen. Ich kann ungefragt nichts mit dem Werk machen, außer es für private Zwecke zu speichern. Ich kann es aber nicht für Online-, Printprodukte, Filme usw. verwenden.

Für einen Download kann ich nicht abgemahnt werden! Nur für einen Upload!

Solange die Inhalte einer Datei nicht illegal sind (Kinderpornographie, Gewaltverherrlichung, Leugnung des Holocaust usw.), ich keinen Kopierschutz umgehe, und die Datei nicht offensichtlich illegal im Netz steht (z.B. Kinofilmplattformen mit kostenfreien aktuellen Filmen) kann ich jede Datei für den privaten Gebrauch auf meinen Geräten speichern. Ich darf die Dateien nur nicht wieder veröffentlichen. Das geschieht z.B. in Tauschbörsen automatisiert, also ohne aktives Zutun.

Bildrechte

Häufig geht es in der Jugendarbeit um Fotos. Wer darf fotografiert werden, welche Fotos darf ich veröffentlichen. Neben dem Datenschutz sind die Bildrechte der Abgebildeten relevant.

Erst fragen dann knipsen! Recht am eigenen Bild

Der Fotograf hat das Urheberrecht, entscheidet also, was mit dem Bild gemacht werden kann. Die abgebildete/n Person/en hat/haben jedoch ein Recht am eigenen Bild. (7 Personen Mythos siehe unten). Der Urheber muss den Abgebildeten also fragen, ob er das Foto auch veröffentlichen darf. Sich dieses Recht pauschal im Vorfeld einzuholen ist zwar möglich (siehe oben), der Abgebildete kann aber jederzeit eine Veröffentlichung untersagen

Bevor Menschen fotografiert werden, muss man sie fragen. Dies hat sich mit dem Datenschutz noch mal verschärft. Ungefragt, darf ich von keinem Menschen ein Foto machen. Ausnahmen sind Menschen, die zufällig im Bild sind, aber nicht zentraler Bestandteil des Bildes sind. Ein zustimmendes Mitarbeiten (lächelnd in die Kamera schauen) beim Fotografieren, kann auch schon als Zustimmung gedeutet werden. Bei Kindern müssen die Personensorgeberechtigten zustimmen.

Eine Zustimmung kann man auch im Vorfeld oder während einer Veranstaltung über die Anmeldung oder einen Aushang schriftlich mitteilen. Da man das schon für den Datenschutz machen muss, ist das kein Mehraufwand (Beispiel siehe oben unter Datenschutz).

Diese **Einwilligung kann jederzeit grundsätzlich** oder in Einzelfällen vom Betroffenen **widerrufen** werden, wenn kein extra Vertrag abgeschlossen wurde!

Fotos von Menschen in Situationen in denen er es nicht mitbekommt zu machen, oder die offensichtlich gegen seinen Willen gemacht werden, gilt als Straftat. (z.B. schlafend, Nacktaufnahmen in der Dusche, auf dem Clo, im besoffenen Zustand usw.)

Auch Gebäude, Kunststücke und Grundstücke haben Rechte!

Im öffentlichen Raum darf man in der Regel ungefragt knipsen, für private Zwecke sowieso. (Ausnahme Menschen werden fotografiert siehe oben). Allerdings endet die Öffentlichkeit oft hinter dem Zaun oder in Innenräumen. So gilt in Kaufhäusern, Läden usw. ein Hausrecht. Hier darf ich nicht ungefragt fotografieren (auch nicht für private Zwecke). Auch berühmte Bauwerke stehen manchmal auf „Privatgrund“. Auch Kunstwerke dürfen nicht einfach fotografiert und veröffentlicht werden. Ebenso darf ich nicht ungefragt über den Zaun auf Privatgrundstücke oder in Fenster hinein fotografieren.

Die 7 Personen Regel ist ein falscher Mythos!

Hartnäckig hält sich das Gerücht ab 7 Personen auf einem Foto verfällt das Recht am eigenen Bild. Das ist falsch. Solange auch bei hundert erkenn- und identifizierbaren Personen nur einer gegen eine Veröffentlichung ist, kann das Bild so nicht verwendet werden. Die Person müsste zumindest verpixelt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

Ausnahmen: es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung (Demo, Konzert usw.) und es wird die Situation dargestellt und die Person ist zufällig auf dem Foto, könnte also auch andere Personen sein.

Wenn immer möglich: Das Foto was veröffentlicht werden soll den darauf Abgebildeten zeigen und sie um Zustimmung bitten. Vor allem wenn es in hoher Auflage gedruckt wird, oder als Rollup oder ähnlichem verwendet wird.

Fotos selber machen!

Wann immer es geht selber gezielt Fotos machen. Damit hat man schon mal die Urheberrechte. Mache ich Fotos gezielt, ohne dass Personen erkennbar und identifizierbar abgebildet werden, dann kann ich die Fotos auch ungefragt verwenden. (Detailaufnahmen, Situationsbilder, von hinten usw.)

Sind Personen auf den Bildern, kann ich sie evtl. noch erreichen und anfragen, wenn ich Bilder verwenden will.

CC Lizenzen nutzen www.creativecommons.de

Im Internet kann man gezielt nach Creative Commons Lizenzen suchen. Dies ist eine Lizenzierung bei der der Urheber selber Rechte definiert die freigegeben sind. Das Werk wird entsprechend gekennzeichnet und man kann mit Suchmaschinen danach suchen. Hier muss man aber die Lizenzen lesen können, vor allem wenn man verschiedene Lizenzen kombiniert. Einige schließen sich gegenseitig aus!

Selber Werke unter CC Lizenz stellen

Am besten ist es natürlich nicht nur CC Lizenzen zu nutzen, sondern selber anzufangen, die eigenen Werke unter CC Lizenzen zu stellen. So haben beide Seiten etwas davon.

Literaturtipp:

www.irights.info hier auch die Arbeitshilfe Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet: Broschüre für Jugendliche, Eltern und Pädagogen erhältlich.

[DSGVO](#) – Datenschutzgrundverordnung

[KUG](#) - Kunsturhebergesetz

Der Text ist keine Juristische Abhandlung, sondern nur eine grobe Beschreibung der Rechtslage.

Der Text steht unter einer CC-Lizenz – Stand Januar 2019

CC-by 3.0 Lambert Zumbrägel – Medienfachberatung des BezJR Unterfranken.